

2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 "Marktesch I - Neufassung"

(Ergänzung des § 5 "Einfriedigungen" der textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan unter § 7 "Ausnahmen")

Aufgrund der §§ 4, 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.d.F. des Änderungsgesetzes vom 01.10.1979 (GV NW S. 594 /SGV NW 2023), der §§ 2, 2 a, 8, 9 und 10 des Bundesbaugesetzes i.d.F. der Bekanntmachung vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.07.1979 (BGBl. I S. 949), der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) i.d.F. der Bekanntmachung vom 15.09.1977 (BGBl. I S. 1763) und des § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) vom 27.01.1970 (GV NW S. 96/SGV NW 232), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.07.1979 (BGBl. I S. 949), und § 5 der Verordnung zur Durchführung des BBauG vom 24.11.1982 (GV NW S. 753) beschließt der Rat der Stadt Greven in der Sitzung am 28.8.1984 im Zuge der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 folgende Satzungsergänzung:

Artikel 1

Der § 5 "Einfriedigungen" der textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan wird wie folgt unter § 7 "Ausnahmen" ergänzt:

- 4. Höhere Einfriedigungen als die nach § 5 zulässigen sind nur als Sichtschutzwände gegenüber Straßenverkehrsflächen sowie den Nachbargrundstücken und nur dort zulässig, wo keine Sichtbehinderung an Straßeneinmündungen (Freihaltung von Sichtdreiecken) eintritt. Vorgärten bleiben von dieser Ausnahmeregelung ausgenommen.

Die Zulassung dieser Ausnahme soll nur erfolgen, wenn sich der Grundeigentümer für sich und seine Rechtsnachfolger verpflichtet, die Sichtschutzanlage gegenüber der öffentlichen Verkehrsfläche oder gegenüber dem Nachbarn durch Eingrünung (Anpflanzung bzw. Berankung) abzuschirmen.

Artikel 2

Die vorstehende Ergänzungssatzung tritt gemäß § 12 BBauG mit der ortsüblichen Bekanntmachung der vom Regierungspräsidenten in Münster als höhere Verwaltungsbehörde auszusprechenden Genehmigung in Kraft.

Greven, den 03.10.1984

Stadt Greven  
Der Stadtdirektor  
I.V.

Delklock  
Techn. Beigeordneter